

**Besprechende Zeitschrift:** *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*

**Verlag:** *Kohlhammer*

**Ausgabe:** *Sonderabdruck aus Bd. 39 Nr. 3 / 79*

---

**Heine, Regina/Reinhard Marx: Ausländergesetz** mit neuem Asylverfahrensrecht. Rechtsprechung zum Asylrecht mit Erläuterungen. Baden-Baden: Nomos (1978). 334 S. DM 9.80 brosch.

Diese Textsammlung und Rechtsprechungsübersicht setzt die Reihe von Veröffentlichungen von Amnesty International, bzw. von Mitarbeitern dieser Organisation zum Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland fort.

In ihr sind in einem ersten Teil die für diese Materie einschlägigen Gesetze und Verwaltungsvorschriften der Bundesrepublik (Grundgesetz im Auszug, Ausländergesetz, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes, Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes) abgedruckt. Es folgen Auszüge aus folgenden, für die Flüchtlingsproblematik relevanten internationalen Übereinkommen: Flüchtlingskonvention von 1951, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Europäische Menschenrechtskonvention nebst Zusatzprotokollen, UN-Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle sowie über bürgerliche und politische Rechte, Europäische Terrorismuskonvention.

Der zweite Teil enthält einen Überblick über die Rechtsprechung zum Asylrecht in der Bundesrepublik. Er ist nach Stichwörtern aufgeteilt (insgesamt 94), womit die Verfasser bewußt auf eine zusammenhängende Darstellung verzichtet haben, um die Handhabung des für Praktiker des Asylrechts bestimmten Buches zu erleichtern und zu vereinfachen. Die den einzelnen Stichwörtern zugeordneten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und der Unterg Gerichte (etwa 300) sind jeweils im Wortlaut wiedergegeben. Besonders wichtigen oder umstrittenen Begriffen sind kurze erläuternde Bemerkungen der Verfasser vorangestellt. Der Schwerpunkt der Übersicht liegt bei der Rechtsprechung zum Begriff des »Politisch Verfolgten« und der Problematik des »rechtsmißbräuchlichen Asylantrags«. Länderspezifische Entscheidungen runden das Bild ab.

läßt sich gegenüber der Bemerkung *Renners*, ein staatsangehörigkeitsrechtliches Feststellungsurteil binde die Verfahrensbeteiligten, die Frage aufwerfen, ob etwa der Bund die deutsche Staatsangehörigkeit in Abrede stellen darf, wenn der Betroffene ein positives Feststellungsurteil gegen die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde eines Bundeslandes erstritten hat. Gleichwohl ist den Verfassern ein Werk hoher Qualität gelungen, das über das geltende Staatsangehörigkeitsrecht zuverlässig informiert und zu allen praktisch wichtigen Streitfragen argumentativ Stellung nimmt. Es besticht dadurch, daß es sich in besonderem Maße der Grundsatzfragen einschließlich der internationalen Bezüge annimmt. Die gemeinsame Konzeption beider Autoren ist durchgängig spürbar und formt das Werk zu einer Einheit wie aus einer einzigen Feder. Das gilt auch für das Äußere. Alle Ausführungen sind übersichtlich gegliedert und zeichnen sich durch eine klare Sprache aus. Wer sich künftig mit staatsangehörigkeitsrechtlichen Problemen zu befassen hat, kann diesen Kommentar nicht unberücksichtigt lassen. Das gilt nicht nur für die Rechtsanwendung, sondern auch für die zu erwartende Diskussion über ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz, das die Bundesregierung plant.

*Werner Meyer, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht, Berlin*

**Reinhard MARX, Asylrecht**, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 5. Auflage 1991, 3 Bände, 2407 S., DM 98.–

Die fünfte Auflage der erstmals 1978 (damals noch in einem Band) von *Regina Heine* und *Reinhard Marx* vorgelegten und 1983 letztmals (in vierter Auflage) aktualisierten Gesetzes- und Rechtsprechungssammlung zum Asylrecht ist in drei sehr handliche und ansprechend gestaltete Bände aufgeteilt.

Im ersten Band sind – teilweise in Auszügen – Gesetze, Verordnungen und internationale Abkommen, in sieben Sachgebiete gegliedert, abgedruckt. Die Texte sind, soweit sie im Gesamtzusammenhang des Themas stehen, das im Titel des ersten Bandes auf die Menschenrechte allgemein erweitert ist, vollständig wiedergegeben. Verdienstvoll ist vor allem die Zusammenstellung der landesrechtlichen Zuweisungsvorschriften. Einen Wunsch läßt dieser Band allerdings offen: es fehlt ein Stichwortverzeichnis.

Im zweiten und dritten Band stellt *Marx* unter 86 Stichwörtern (in der Voraufgabe waren es noch 120) den Stand der Asylrechtsprechung und der unmittelbar verwandten Rechtsgebiete (z. B. Auslieferungs-, Einbürgerungs-, Sozialhilferecht, Gerichtsverfahren einschließlich der Verfahrenskosten usw.) dar. Die Schlagworttitel sind rein alphabetisch geordnet (von „Abschiebungshaft“ bis „Zustellung“). Sie umfassen einerseits 54 Sachkategorien (z. B. anderweitige Verfolgungssicherheit, inländische Fluchtalternative, Verfolgungsprognose usw.), andererseits 32 Länder, die *Marx* wohl als die Brennpunktländer des Asylrechts ansieht. Verwundern muß deshalb, warum er etwa Rumänien, das mit Abstand „führende Fluchtland“ (1990 kamen 18,3% aller Asylbewerber von dort), oder die UdSSR (zum 30. 6. 1991 schon auf Platz 10 der „Rangliste“ der Herkunftsländer) – im Gegensatz zur Voraufgabe auspart. Kurdische Flüchtlinge tauchen ebenfalls nicht mehr als staatenübergreifend schlagwortwürdig auf. Auch Marokko ist – wie schon die anderen genannten Denominationen – nicht, auch nicht im Stichwortverzeichnis, zu finden. Andererseits macht es keinen rechten Sinn, z. B. Dschibuti (unter Nr. 22) als Problemland aufzuführen. Bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge waren zum Jahresende 1990 gerade mal drei Fälle mit Asylbewerbern aus diesem Land anhängig. Verzichtet gegenüber der Voraufgabe wurde auch auf so wichtige Schlagworte wie „Republikflucht“, „Terrorismus“ oder „Todesstrafe“. Diese Themenkreise werden zwar sub specie eines übergreifenden Schlagwortes mehr oder (im Falle der beiden zuerst genannten) weniger erörtert, ein unmittelbarer Zugang ist aber – auch über das Stichwortverzeichnis – nicht oder nur unzureichend möglich.

Die einzelnen Schlagwortkapitel sind gegliedert in einen Erläuterungsteil (überwiegend mit vorangestellten Übersichten) und einen Rechtsprechungsteil. Die Erläuterungen sollen ersichtlich eine systematisierende Einführung in den rechtlichen und tatsächlichen Aussagegehalt des Schlagwortes geben und zugleich die im jeweiligen Rechtsprechungsteil rein chronologisch geordneten Judikate systematisch erschließen. Sie werden deshalb auch nur mit der

Gerichtsbezeichnung und einer Ordnungsnummer zitiert. Leider wird dadurch den großen Leitentscheidungen ihre Erkennbarkeit genommen. Der die gesamte Nachfluchtrechtsprechung beherrschende Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. 11. 1986 schrumpft so auf die bloße Bezeichnung „BVerfG Nr. 8“.

Inhaltlich sind manche Erläuterungen kaum gewinnbringend. So werden dem Leser etwa unter dem doch sicher zentralen Schlagwort „politische Verfolgung“ und der Vorankündigung, materielle Tiefen des Verfolgungsbegriffs erforschen zu wollen, nahezu ausschließlich angebliche „Lehren“ (von der Verfolgungsmotivation oder der Verfolgungstendenz) angeboten, ohne daß diese auch nur stichwortartig erläutert werden. Die seit dem Tamilenbeschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Juli 1989 dominierende „Lehre“ von der „erkennbaren Gerichtetheit einer Maßnahme“ wird nicht erläutert (vielleicht ist das aber auch nicht möglich). Der am aktuellen Stand der Rechtsprechung interessierte Benutzer wird lapidar auf „BVerfG, Nr. 42“ verwiesen. In den Erläuterungen zu einzelnen Ländern neigt *Marx* zu Orakeln über Erfolgswahrscheinlichkeiten von Asylklagen, die eher ins Blaue denn ins Schwarze zielen. So wird etwa zum Iran behauptet, generell hätten Angehörige monarchistischer Gruppen – im Gegensatz zu denjenigen linker Oppositionsgruppen – relativ selten Aussicht auf Anerkennung als Asylberechtigte. Dies aber nicht deshalb, weil ihre Sachvorträge widersprüchlich sind, sondern weil sie so eingeschätzt wurden! Diese angebliche Privilegierung der Linken wird geradezu widerlegt durch das nur (!) an ganz anderer Stelle (unter „Nachfluchtgründe“ Nr. 28) wiedergegebene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. 1. 1989.

Am „Herzstück“ der Bände, der Sammlung entscheidender Passagen aus einschlägigen Judikaten, läßt sich kaum etwas aussetzen. Die wesentliche Rechtsprechung ist – soweit ersichtlich – bis zum September 1990 erfaßt. Allerdings sind die Fundstellenangaben teilweise ausgesprochen dürftig. So wird der bereits genannte „Nachfluchtbeschluß“ des Bundesverfassungsgerichts vom 26. 11. 1986 nur nach der offiziellen Entscheidungssammlung zitiert, und der sicher wegweisendsten Entscheidung der letzten zehn Jahre, dem „Tamilenbeschluß“ vom 10. 7. 1989, wird auch nur die Ehre einer weiteren Zitatstelle (EZAR 201 Nr. 29) zuteil.

Das Ganze wird abgeschlossen durch ein Entscheidungsregister, das leider wiederum nur auf die Ordnungsnummern der Erläuterungen und der abgedruckten Textteile verweist, und ein ausführliches Stichwortverzeichnis mit einem Seitenzahlenverweis. Ob damit das im Vorwort des zweiten Bandes gegebene Versprechen, es solle ein schnelles Auffinden der einschlägigen Rechtsprechung ermöglicht werden, eingelöst wird, darf bezweifelt werden; irrt doch der Leser allzusehr zwischen Ordnungsnummern und Seitenzahlen hin und her. Und der ungebrochenen, ja steigenden Dynamik der Asylrechtsprechung kann ein gebundenes Werk ohnehin nicht Herr werden. So konnte *Marx* naturgemäß etwa der Neudefinition der „Gruppenverfolgung“ im Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. 1. 1991<sup>1</sup> nicht Rechnung tragen.

Trotz aller Kritik bleibt deshalb letztlich als Fazit: Wer sich in das Case-law des Asylrechts einarbeiten will und dabei nicht auf elektronische Datenbanken zugreifen kann, kann an *Marx* nicht vorbeigehen. Er hat keine Alternativen.

*Karlheinz Schenk, Richter am Verwaltungsgerichtshof, Mannheim*

<sup>1</sup> 2 BvR 902/85, 515 u. 1827/89, BVerfGE 80, 315

**Albrecht HESSE: Rundfunkrecht**, Die Organisation des Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland, Vahlen Studienreihe Jura, München 1990, XVIII, 266 S., DM 36,80

Im Rahmen der juristischen Ausbildung fristet das Rundfunkrecht trotz zunehmender praktischer und (verfassungs)rechtlicher Bedeutung noch ein Schattendasein. Ein Umstand, der sicher auch etwas damit zu tun hat, daß die juristischen Ausbildungsordnungen der Tatsache, daß sich das Rundfunkrecht zu einem eigenständigen, facettenreichen und nicht zuletzt umfangreichen Rechtsgebiet entwickelt hat, noch nicht Rechnung tragen. Entsprechend dünn gesät sind ausbildungsgerechte Darstellungen dieser Materie. In diese Lücke stößt das Rundfunkrecht von *Hesse*. Er liefert eine bisher einzigartige und in ihren didaktischen Qualitäten her-

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1984

MONTAG, 2. JULI 1984

Nr. 27

**Asylrecht.** Von Reinhard Marx. Band 1: Rechtsprechungssammlung mit Erläuterungen, 4. Aufl., 1984, 1024 S., kart., 29,— DM; Band 2: Gesetzessammlung, 4. Aufl., 1984, 276 S., kart., 14,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden.

Mit der nunmehr vorliegenden 4. Auflage hat Reinhard Marx — im Gegensatz zur 3. Auflage seines Werkes — eine echte Neuauflage geschaffen. Die Fülle des inzwischen vorliegenden Materials haben den Verfasser veranlaßt, seine Rechtsprechungs- und Gesetzessammlung in zwei Bänden herauszugeben.

Band 1 enthält die Rechtsprechungssammlung zum Asylrecht mit Erläuterungen. Das Inhaltsverzeichnis, nach alphabetisch geordneten Stichworten (120) gegliedert, ermöglicht nach kurzem Überblick die Orientierung. Dabei ist die Rechtsprechung nicht nur nach Stichworten des materiellen Asylrechts gegliedert, sondern es werden vor allem auch Verfolgerländer als eigene Stichworte aufgeführt. Zur Ergänzung dieses relativ groben Rasters ist am Schluß des Bandes — besonders hilfreich — ein ins Detail gehendes Stichwortregister angefügt. Auf 38 Seiten sind in kleiner Schrift (aus Platzersparnisgründen) zahlreiche Stichworte mit weiterer Untergliederung abgedruckt, durch die sich sehr leicht die gesuchten Entscheidungen finden lassen. Ein nach Gerichten untergliedertes Rechtsprechungsverzeichnis trägt ein übriges dazu bei, das Werk zu einem äußerst brauchbaren Nachschlagewerk zu machen.

Nach einer kurz gehaltenen, wenige Seiten umfassenden Einführung zum Asylrecht beginnt der Rechtsprechungsteil. Die Entscheidungen sind den Stichworten des Inhaltsverzeichnisses zugeordnet. Ihnen vorangestellt ist jeweils ein Erläuterungsteil. Er führt in die jeweilige rechtliche Problematik ein. Bei dem ersten Stichwort „Abschiebung“ z. B. wird das Wesen der Abschiebung, die Rechtsbehelfsmöglichkeiten, die Wirkung der Abschiebung, insbesondere für einen abgelehnten Asylsuchenden und die Folgenbeseitigung bei rechtswidriger Ab-

schiebung erläutert. Dies bietet demjenigen, der sich nicht als Fachmann begreift, einen Überblick, den er dann anhand der abgedruckten Entscheidungen und der in den Erläuterungen enthaltenen Hinweise vervollständigen kann. Aber auch demjenigen, der sich häufig mit den in dem Werk angesprochenen Problemen befaßt, bieten die einführenden Erläuterungen immer wieder wertvolle Hinweise.

Als besonders gelungen und hilfreich stellt sich die Rechtsprechungssammlung selbst dar. Sie ist eine Fleißarbeit, akribisch ausgeführt, und hält, soweit das beurteilt werden kann, was der Verfasser in seinem Vorwort verspricht. Sie ist eine weitgehend vollständige Sammlung über die Asylrechtsprechung bis Ende Oktober 1983. Da eine Reihe von tatsächlichen und rechtlichen Problemen bisher nur in der 1. Instanz behandelt wurden, erscheinen die Hinweise auf unveröffentlichte Entscheidungen der unteren Instanzen hilfreich. Aber auch zahlreiche oberinstanzliche Entscheidungen, die nicht veröffentlicht sind, lassen sich finden. Daß es darüber hinaus eine Fülle von Fundstellennachweisen für veröffentlichte Entscheidungen gibt, versteht sich von selbst. Für den entsprechend interessierten Leser dürfte sich auch der Abdruck der in einer Sache ergangenen unter- und oberinstanzlicher Entscheidungen, die der Verfasser dort, wo es ihm wichtig genug schien, ausgewählt hat, als interessant erweisen. In dieser Art nebeneinander veröffentlicht, findet man Gerichtsentscheidungen selten.

Auf mehr als 1000 Seiten erhält der Leser einen schnellen und dennoch informativen Überblick über verfahrens- und materielle rechtliche, status- und sozialrechtliche Gerichtsentscheidungen zum Asylrecht. Besonders waren dem Verfasser angelegen die Probleme der asylrechtlichen Bewertung der Folter (Abdruck von 31 Gerichtsentscheidungen, selbstverständlich auch der „Folterentscheidung“ des Bundesverwaltungsgerichts), des politischen Strafrechts und der länderspezifischen Entscheidungen. Bei letzteren spiegelt sich die Struktur des Asylverfahrens wider: Am häufigsten wird als einzelnes Ver-

folgerland in gerichtlichen Entscheidungen die Türkei behandelt, ein in jeder Hinsicht schwer zu beurteilendes Land. Dem Bestreben nach umfassender Information wird der Autor auch hier gerecht: die am häufigsten in asylrechtlichen Zusammenhängen gebrauchten Vorschriften des türkischen Strafgesetzbuches (Art. 125, 140, 141, 142, 168) sind in Übersetzung abgedruckt.

Vervollständigt werden die Informationen durch Schrifttumshinweise, die den wohl meisten Stichworten vorangestellt sind und die mühelos ein weiterführendes Studium ermöglichen.

Band 2 des Werkes enthält die für einen Asylsuchenden und Asylberechtigten wichtigsten Vorschriften. Sind untergliedert in

I. Asyl- und Flüchtlingsrecht

II. Auslieferungsrecht

III. Grund- und Menschenrechte.

Unter I. sind selbstverständlich die einschlägigen Gesetze und sonstige Vorschriften (etwa Asylverfahrensgesetz, Ausländergesetz mit Durchführungsverordnung und Verwaltungsvorschriften, Länderaufnahmegesetze) abgedruckt, aber auch z. B. die Einbürgerungsrichtlinien und selbstverständlich die Flüchtlingskonvention.

Abschnitt II. enthält das Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen sowie das Europäische Auslieferungsabkommen. Weshalb hier nicht auch, wenigstens auszugsweise, das deutsche Auslieferungsgesetz abgedruckt wurde, bierbt unverständlich.

Der letzte Abschnitt ist den Grund- und Menschenrechten gewidmet. Hier ist nicht nur auszugsweise das Grundgesetz aufgeführt, sondern auch solche etwas seltener angewandte Vorschriften wie die Europäische Sozialcharta oder der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

Insgesamt kann das Werk als handliche und höchst informative Sammlung empfohlen werden. Allen mit Asylfragen Befassten wird es hilfreich sein können.

Richterin am VG Elisabeth Graulich - Buchberger

Besprekende Zeitschrift: **nederlands juristenblad**  
Verlag: **W. E. J. Tjeenk Willink, Zwolle**  
Ausgabe: **22.9.79**

---

*Regina Heine, Reinhard Marx*  
**Ausländergesetz mit neuem**  
**Asylverfahrensrecht Rechtsprechung zum**  
**Asylrecht mit Erläuterungen**  
*Nomos Verlagsgesellschaft - Baden-Baden*  
*1978, 334 p., DM 9.80*

Deze pocket is bruikbaar voor wie snel en zonder al te veel moeite kennis wil nemen van het asielrecht in de Bondsrepubliek Duitsland. Het eerste gedeelte van het boekje geeft de tekst van de Duitse vreemdelingenwetgeving, met inbegrip van de veranderingen die in de loop van 1977 en 1978 daarin werden aangebracht met betrekking tot de asielprocedure. Voorts is de Duitse vertaling opgenomen van ter zake belangrijke internationale verdragen als het Vluchtelingenverdrag van Genève, het Europees Verdrag tot bescherming van de rechten van de mens en de beide UNO-verdragen van 1966 met betrekking tot de rechten van de mens.

Zijn waarde voor de buitenlandse lezer ontleent de pocket inmiddels vooral aan het tweede gedeelte, waarin enkele honderden rechterlijke beslissingen aangaande het Duitse vluchtelingenrecht staan vermeld, afkomstig van het Bundesverfassungsgericht, het Bundesverwaltungsgericht en andere rechterlijke colleges. De belangrijkste passages uit deze beslissingen zijn verbatim weergegeven met verwijzing naar hun vindplaats(en), terwijl soms ook niet gepubliceerde beslissingen zijn opgenomen. Het gaat daarbij om een, zij het zeer omvangrijke, selectie van de rechtspraak. Het materiaal is door de auteurs zeer handig geordend op trefwoorden, die soms worden voorafgegaan door een beknopte introductie.

Wat allereerst in deze rechtspraak opvalt, is haar in vergelijking tot de Nederlandse rechtspraak enorme omvang. Wat de inhoud betreft, het is niet verrassend dat men problemen waarmede in Nederland wordt worsteld, ook in de Duitse rechtspraak tegenkomt. Sprekende voorbeelden daarvan zijn de betekenis van een verblijf in een derde land voor de toelating van vluchtelingen, of de vraag of een individu die behoort tot een bepaalde achtergestelde bevolkingsgroep, zelf nog aan een bijzonder risico bloot moet staan wil hij als vluchteling kunnen worden erkend. Het boekje maakt daarnaast opnieuw duidelijk dat in verschillende landen verschillende, soms zelfs sterk uiteenlopende, opvattingen kunnen bestaan over de normen aan de hand waarvan bepaald moet worden of een vreemdeling vluchteling is. In een aantal opzichten, bijvoorbeeld waar het de zogeheten Republikaflucht of de dienstweigering en de desertie betreft, lijkt de Duitse rechtspraak onmiskenbaar liberaal dan de Nederlandse, terwijl in andere op-

zichten gelijke standpunten worden ingenomen of de Duitse benadering bepaald restrictiever is dan die in Nederland. Opvallend is tenslotte dat de asielverleningspraktijk in de Bondsrepubliek ook nu nog blijkbaar zo sterk in het teken staat van de tegenstelling tussen Oost en West. Uit de door de auteurs gegeven cijfers blijkt dat Oost-Europese asielzoekers in het overgrote deel van de gevallen als vluchteling worden erkend terwijl juist het tegenovergestelde het geval is met betrekking tot asielzoekers uit de landen van de derde wereld. Een wel groot verschil met Nederland.

Het opnemen van korte extracten uit rechterlijke beslissingen maakt voor de lezer een snelle oriëntatie op de Duitse rechtspraak mogelijk, maar niet meer dan dat. Het blijft vaak moeilijk, een bepaalde rechterlijke beslissing op zijn precieze betekenis te schatten, en in die gevallen zal men van de bronnen zelf kennis moeten nemen. Het is in dit verband jammer dat de auteurs geen lijst van publicaties hebben opgenomen, die de lezer in staat had gesteld zich verder in het Duitse recht te verdiepen.

Kennisneming van de wetgeving en de rechtspraak van een bepaald land kan gemakkelijk een vertekend beeld opleveren van de daar heersende asielverleningspraktijk. Een welkome aanvulling op het hier besproken werk geven dan ook twee andere pockets die in 1977 en 1978 bij dezelfde uitgever zijn verschenen en waaraan beide auteurs hebben meegewerkt. Het eerste, de door Amnesty International verzorgde uitgave Politisches Asyl in der Bundesrepublik Deutschland, geeft een redelijk accuraat beeld van de dagelijkse gang van zaken in de Bondsrepubliek. Het tweede, getiteld Bewährungsprobe für ein Grundrecht, bevat een aantal kritische beschouwingen van ter zake zeer deskundigen zoals Kimminich en Melander.

A. H. J. Swart

*Reinhard Marx: Asylrecht und Menschenrechte. Bd. 1. Gesetze und völkerrechtliche Verträge. 5. Auflage 1991. 623 S. Broschiert 36,- DM.*

*Asylrecht. Bd. 2 und Bd. 3. Rechtsprechungssammlung mit Erläuterungen, 5. Auflage 1991. 1775 S. Broschiert 78,- DM. Alle Bände zusammen 98,- DM. Nomos Verlag, Baden-Baden.*

Die bisherige Rechtsprechungssammlung zum Asylrecht von *Marx* ist nunmehr auf drei Bände erweitert worden, wobei der erste Band allein eine Textsammlung zum Asyl- und Ausländerrecht, Verfahrensrecht, Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsrecht, dem Auslieferungsrecht sowie den Menschenrechten enthält.

Dieser Band ist besonders nützlich, weil er die bislang umfassendste Sammlung aller wesentlichen, asyl- und flüchtlingsgerechten Verordnungen einschließlich der internationalen Menschenrechtsabkommen enthält.

Zu bemängeln ist allerdings, daß etwa einschlägige Übereinkommen der EG-Staaten (Schengen-Abkommen I und II) sowie das Übereinkommen zur Prüfung der Zuständigkeit in Asylrechtsverfahren der EG-Staaten (auch wenn noch nicht in Kraft) noch nicht aufgenommen sind.

Bd. 2 und 3 enthalten die völlig überarbeitete Rechtsprechungssammlung, der bei den wichtigen Stichworten (z. B. Abschiebungsverbot) eine systematische Einleitung vorangestellt ist. Diese erleichtert ganz erheblich die systematische Vertiefung, wobei die entscheidenden Fundstellen bereits hier angegeben sind. Im Falle des Abschiebungsverbots werden etwa das völker- und verfassungsrechtliche Abschiebungsverbot, der Umfang des Abschiebungsschutzes, der vorläufige Rechtsschutz, die Ausgestaltung des Abschiebungsschutzes und die Anwendung der Neuregelungen auf Altfälle erörtert.

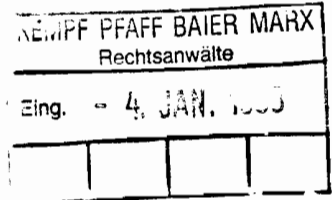
Der systematischen Einleitung folgt dann eine Zusammenfassung der Rechtsprechung, wobei zu revisionsgerichtlich geklärten Fragen nur noch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts veröffentlicht wird. Erstinstanzliche Entscheidungen sind nur noch abgedruckt, wenn bislang zu bestimmten länderspezifischen Fragen keine ausreichende obergerichtliche Rechtsprechung vorliegt.

Die beiden Bände enthalten insgesamt 86 Stichworte, wobei die Zahl der Stichworte erheblich gekürzt wurde; dabei sind die wichtigsten asylrelevanten Begriffe wie Asylrecht, Asylverfahren, Aufenthaltsgestattung, Ausweisung politisch Verfolgter, Bürgerkrieg, illegale Einreise, inländische Fluchtalternative, Flüchtlingskonvention, Folgeantrag, Folterverbot, Gruppenverfolgung, Homosexualität, Nachfluchtgründe, offensichtliche Unbegründetheit, politische Betätigung, politische Verfolgung, religiöse Verfolgung, staatliche Verfolgung, Todesstrafe, Verteilungsverfahren, Zurückweisungsverbot u. a. m. aufgenommen.

Ferner sind die wichtigsten Herkunftsländer der Asylbewerber aufgeführt, was das Nachschlagen der einschlägigen Rechtsprechung für den Praktiker erheblich erleichtern dürfte.

Der *Marx* dürfte ein unentbehrliches Nachschlagewerk für jeden mit Asylfragen befaßten Richter und Rechtsanwalt bedeuten, der sich schnell an der einschlägigen revisions- und obergerichtlichen Rechtsprechung orientieren will.

Prof. Dr. A. Weber, Osnabrück



REINHARD MARX BAIER MARX			
Rechtsanwälte			
Eing. - 1. 1. 1991			

**Marx, Reinhard**  
**Asylrecht und Menschenrechte**

Bd. 1 Gesetze und völkerrechtliche Verträge, 5. Aufl. 1991, 632 S., 36,- DM

Asylrecht Bd. 2 u. 3  
Rechtsprechungssammlung mit Erläuterungen,  
5. Aufl. 1991, 1. 775 S., 78,- DM  
Gesamtpreis Bde. 1 - 3 DM 98,-  
Nomos-Verlag Baden-Baden

„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“. Diese apodiktische Behauptung aufgestellt in Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, ist seit Jahren Gegenstand öffentlicher Debatten und richterlicher Deutungsbemühungen. Was auf den ersten Blick als schlichter Satz mit Subjekt, Prädikat und Objekt erscheint, erweist sich im Lichte der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere durch das vielfach geänderte (und eben wieder in Beschleunigung begriffene) Asylverfahrensgesetz, sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung von Verwaltungs- und Verfassungsrichtern als ein Labyrinth. Zum theoretischen und praktischen Verständnis von Inhalt und Grenzen der Asylgarantie ist folglich Orientierung vonnöten. Reinhard Marx betreibt dieses ebenso anspruchsvolle wie mühsame Geschäft als einer der wenigen, die den Wildwuchs asylrechtlicher Regelungen und der diese ausdeutenden richterlichen Entscheidungen mit unermüdlicher Hartnäckigkeit und eindrucksvoller Kompetenz als Systematisierer und Kommentator. Sein Standardwerk hat es nunmehr zur 5. Auflage gebracht und hält jeden Vergleich mit den anderen Orientierungshilfen zum Asylrecht stand.

Der 1. Band beschränkt sich nicht auf die Sammlung von Gesetzen und Verordnungen zum materiellen Asylrecht, zum Asylverfahrensrecht und den leistungsrechtlichen Vorschriften, sondern umfaßt auch das Staatsangehörigkeits- und Auslieferungsgesetz sowie die einschlägigen menschenrechtlichen Konventionen des Völkerrechts. Das ganze kommt nicht eben billig, enthält dafür aber alle Normen und Instrumente, von denen sich die praktische Anwendung des Asylrechts, die Asylpraxis vor Ort und auch die aktuelle Debatte über ein Einwanderungsgesetz informieren lassen sollte. Auch die zu befürchtende Änderung des Asylverfahrensgesetzes wird diese Sammlung nicht entwerten, sondern nur ergänzungsbedürftig machen. Ganz Vorsichtige sollten also vielleicht auf die 6. Auflage des ersten Bandes warten. Das ist für die Rechtsprechungssammlung mit Erläuterungen

nicht angezeigt. Geordnet nach Stichworten, finden sich hier systematische Vorbemerkungen und Auszüge aus Urteilen zu allen wesentlichen Fragen und Problemen des Asylrechts von „Abschiebungshaft“ bis „Zustellung“. Das ebenso umfangreiche (42 Seiten!) wie bis ins Detail akribisch genaue und übersichtliche Stichwortverzeichnis gibt auch über die neuralgischen Punkte der Unbegründetheit oder Unbeachtlichkeit von Asylanträgen (vgl. jetzt schon 10, 11 AsylVerfG) hinreichend Auskunft. Die Gerichte sind mit der Beachtlichkeitsprüfung hinreichend vertraut, folglich dürften radikale Umbrüche ausbleiben. Im übrigen ändern sich die semantischen und logischen Probleme von Evidenzbehauptungen nicht bereits deshalb, weil eine Bundestagsmehrheit auf Beschleunigung der Prüfungsverfahren aus ist. Freilich werden sich Gerichte, Behörden, Anwaltschaft und alle diejenigen, die Asylsuchende und -berechtigte betreuen, darauf einstellen müssen, daß diese und andere Probleme (Nachfluchtgründe, anderweitige Verfolgungssicherheit etc.) künftig wohl anderen Paragraphen des Asylverfahrensgesetzes zugeordnet sein werden. Insoweit stellt sich die Ordnung nach Stichworten als List der Vernunft heraus und wirft für Marx als Kommentator wie auch seine Leserschaft erheblich geringere Probleme auf als etwa für die Verfasser und LeserInnen des Gemeinschaftskommentars (GK) zum Asylverfahrensgesetz. Letzterer trägt in einer zweibändigen Loseblattsammlung als klassischer Kommentar buchstäblich alles zusammen, was im Asylrecht von Bedeutung ist. Nicht nur der Anspruch auf Vollständigkeit, sondern auch die Qualität der Kommentatoren aus der mit Asylrecht befaßten Justiz bürgen für dessen Qualität. Freilich: Die Novellierungswellen, die seit der Verabschiedung des AsylVerfG im Jahre 1982 mit beängstigender Regelmäßigkeit über dieses Gesetz und über das benachbarte Ausländergesetz hereingebrochen sind (1984, 1987, 1988, 1990), führten bereits jetzt schon dazu, daß dem GK die für Studium und Praxis notwendige leichte Übersichtlichkeit abhanden kam. Die Totalrevision des Asylverfahrensgesetzes wird zwangsläufig auch den GK erfassen und einen großen Umbau erforderlich machen. Umso mehr wird sich die Praxis daher gerade in den asylrechtlich unruhigen Zeiten am übersichtlichen „Marx“ orientieren müssen, will sie nicht ganz von der Spur einer menschenrechtlichen Begründung des Asylrechts abkommen, was ihr vermeintliche Realpolitiker mit den Stichworten „Änderung von Artikel 16“, „Länderlisten“ oder „institutionelle Garantie“ nahelegen.

Günter Frankenberg

*Marx, Reinhard. Asylrecht und Menschenrechte.* Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, Bd. 1, 5. Aufl., 1991, 632 S., DM 36.-.

Durch den Gesetzgeber wurden im Jahre 1990 bedeutsame ausländerrechtliche Weichenstellungen getroffen, welche die vorliegende Neuauflage erforderten. Das Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet vom 9. Juli 1990, das am 1. Januar 1991 in Kraft trat, löste das Ausländergesetz aus dem Jahre 1965 ab. Neu erlassen wurden auch die Verordnungen zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) und über Aufenthaltsgenehmigungen zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (Arbeitsaufenthalteverordnung - AAV). Das Gesetz über das Asylverfahren (AsylVfG), das zuletzt 1987 in wichtigen Bereichen geändert worden war und aufgrund der hohen Zugangszahlen ständig in der Diskussion steht, wurde durch das Gesetz über die Neuregelung des Ausländerrechts einer erneuten weitreichenden Änderung unterworfen. Es bedarf keiner prophetischen Gabe, um festzustellen, daß weitere Änderungen sich abzeichnen. Zu Recht weist *Marx* in seinem Vorwort zur 5. Auflage darauf hin, daß die Verwirklichung solcher Änderungswünsche, die in neuen Gesetzentwürfen zur Regelung des Asylverfahrens schon kurz vor Ende der 11. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages ihren Ausdruck fanden, aus dem Asylstreitverfahren einen Torso machen würden. Durch die Antifolterkonvention und die Protokolle zur Abschaffung der Todesstrafe haben die Vereinten Nationen und der Europarat in dem wichtigen Bereich des Menschenrechtsschutzes Beiträge zur weiteren Rechtsentwicklung geleistet, wobei erwähnt werden muß, daß die Entwicklung weiter geht. Weitere Initiativen zur Verbesserung des Menschenrechtsschutzes stehen auf der Tagesordnung der Vereinten Nationen.

*Marx* hat außer den genannten neuen Gesetzen und Verordnungen zahlreiche weitere Texte in seine ausgezeichnete Sammlung zusätzlich aufgenommen. Dies erforderte eine weitere Differenzierung nach Sachgebieten. In sieben Abschnitten sind die Texte gegliedert (1. Asyl- und Ausländerrecht; 2. Verfahrensrecht; 3. Flüchtlingsrecht; 4. Soziale Rechtsstellung; 5. Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsrecht; 6. Auslieferungsrecht; 7. Menschenrechte).

Der Schwerpunkt der Textsammlung liegt eindeutig auf Asyl- und Flüchtlingsrecht einschließlich des Staatsangehörigkeitsrechts. Einen weiteren Akzent setzt *Marx* im Bereich der Menschenrechte. Insgesamt kann die Textsammlung nur uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen werden. Der Rezensent, der fast zwei Jahrzehnte als Asylreferent bei einer obersten Landesbehörde tätig war, hat jedenfalls keinen einschlägigen Text entdeckt, der nicht in der Sammlung enthalten wäre. Soweit die fünf neuen Bundesländer Zuweisungsgesetze erlassen werden, ist eine Ergänzung angezeigt.

Dr. Horst E. Theis  
Ministerialrat, Mainz

# ZEITSCHRIFT: Deutsches Verwaltungsblatt

## BESPRECHUNG

Reinhard Marx: Asylrecht. Band 1: Rechtsprechungssammlung mit Erläuterungen. Band 2: Gesetzessammlung. 4. Auflage. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1984. 1024 u. 276 S. 29,- bzw. 14,- DM.

Die 4. Auflage dieses für Wissenschaft und Praxis längst unentbehrlich gewordenen Handbuchs ist von besonderer Bedeutung, denn sie verwertet die Rechtsprechung nach Inkrafttreten des Asylverfahrensgesetzes in einem Umfang, der es gestattet, dieses Werk bereits als Kommentierung zur neuen Rechtslage zu bezeichnen.

Der Zeitraum, der zwischen der letzten Auflage und dem Abschluß des Manuskripts für die 4. Auflage verstrichen ist (September 1980 bis Oktober 1983) hat nicht nur das Asylverfahrensgesetz gebracht, sondern auch andere legislatorische Akte, wichtige Gerichtsentscheidungen und andere ausländer- und asylpolitisch bedeutsame Entwicklungen. Das bewährte Schema der Gliederung in Stichworte – von »Abschiebung« bis »Zurückweisungsverbot« – sind es insgesamt 120 – ist beibehalten worden. Neben den juristischen Begriffen finden sich auch die folgenden Ländernamen: Ägypten, Äquatorial-Guinea, Äthiopien, Afghanistan, Argentinien, Bangladesh, Botswana, Chile, Volksrepublik China, Gambia, Ghana, Guinea, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Jugoslawien, Malaysia, Marokko, Namibia, Pakistan, Polen, Rumänien, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Türkei, Tunesien, UdSSR, Uganda und Ungarn. Die Kurden und die Palastinenser sind als Flüchtlingsgruppe ebenfalls eigens aufgeführt. Die Rechtsprechung zu ihnen füllt jeweils mehr als sechs eingedruckte Seiten.

Die sorgfältige Ausnutzung des zur Verfügung stehenden Raumes erlaubt es dem Buch, eine ungeahnte Fülle von Material zu präsentieren, ohne die Lesbarkeit zu beeinträchtigen. Bei jedem Stichwort steht ein Schrifttumsnachweis an der Spitze. Dann folgen die Erläuterungen zu den einschlägigen Rechtsvorschriften. Der dritte Hauptteil enthält die Rechtsprechung. Unter genauer Angabe von Fundstelle und Aktenzeichen werden aus den einzelnen Entscheidungen die wesentlichen Passagen wiedergegeben. Bei der Auswahl der zitierten Sätze zeigt sich die Meisterschaft des Autors, die er in vieljähriger Beschäftigung mit dieser komplizierten Materie erworben hat und mit der 4. Auflage erneut unter Beweis stellt. Die Zuverlässigkeit des Werkes zeigt sich auch im Abkürzungsverzeichnis, im Entscheidungsregister und im Stichwortverzeichnis. Von welcher Seite auch immer man an ein Problem herangeht: man findet immer leichten Zugang zur Information und wird umfassend und zuverlässig informiert.

Der 2. Band enthält die Gesetzessammlung, gegliedert in drei Abteilungen: Asyl- und Flüchtlingsrecht, Auslieferungsrecht, Grund- und Menschenrechte. Die erste Abteilung ist naturgemäß die umfangreichste. In ihr kommen elf Gesetzgebungswerke, darunter auch die in deutsches Recht transformierten völkerrechtlichen Verträge, zum Abdruck; in der zweiten steht das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen an der Spitze, gefolgt vom Europäischen Auslieferungsabkommen und dem Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus; in der dritten Abteilung sind die großen Menschenrechtskonventionen naturgemäß nur auszugsweise wiedergegeben, doch ist auch hier die Sammlung für die Zwecke des Asylrechts vollständig.

Prof. Dr. Otto Kimmich, Regensburg

Tag  
19.10.85 hs

Jahrgang/Band Nummer  
100 19/85



**Reinhard MARX, Ausländergesetz.** Rechtsprechungssammlung zum Asylrecht mit Erläuterungen, 2. neubearbeitete Aufl. 1981, Nomos Verlagsgesellsch. Baden-Baden, 557 S.; DM 14,80

Das Asylrecht, ein Rechtsgebiet, dem jahrelang nicht gerade übermäßige Aufmerksamkeit zuteil geworden war, hat plötzlich, sicherlich auch veranlaßt durch die sprunghaft angestiegene Zahl Asylbegehrender in den letzten zwei Jahren, nicht nur das Interesse der Allgemeinheit sondern auch wissenschaftliches Interesse gefunden. *Reinhard Marx*, der sich schon 1978 mit der 1. Auflage seines Ausländergesetzes – Rechtsprechungssammlung zum Asylrecht – der Problematik angenommen hat, legt nunmehr die 2. Auflage vor. Allein deren Umfang – die 2. Auflage ist mit fast 560 Seiten um mehr als ein Drittel „gewichtiger“ als die 1. Auflage – ist ein Anzeichen für den Bedeutungswandel, für den veränderten Stellenwert asylrechtlicher Fragen in unserer Zeit. Das Asylrecht bereitet in der Praxis deshalb so große Schwierigkeiten, weil seine rechtlichen Grundlagen zersplittert, manchmal unklar und teilweise nicht hinreichend aussagekräftig sind. Ihre inhaltliche Ausfüllung bleibt in einem Maße der Rechtsprechung überlassen, wie dies von der Natur der Sache her nicht notwendig wäre (aus meiner Sicht ein weiteres Beispiel für die Verschiebung gesetzgeberischer – politischer – Verantwortung auf die Gerichte). *Marx* hat sich mit seiner Veröffentlichung in zweierlei Weise um das Asylrecht verdient gemacht, nämlich zum einen durch die Textsammlung, die auf über 180 Seiten asylrelevante Vorschriften enthält, und zum anderen durch die Sammlung und Erläuterung der Rechtsprechung nach asylrechtlichen Begriffen und nach Ländern. Die Rechtsprechungssammlung bietet eine besonders wertvolle Hilfe, weil sie eine Vielzahl unveröffentlichter Entscheidungen gerade auch der erstinstanzlichen Gerichte enthält. Sie zeichnet, nimmt man sie rein quantitativ, allerdings ein nicht ganz realistisches Bild der Wirklichkeit, denn es werden auffallend viele stattgebende Entscheidungen zitiert, die zudem noch (asylrechtlich) so „sensible“ Länder wie etwa Äthiopien, China, Chile, (Kurden aus dem) Irak und Syrien betreffen. In der gesamten Asylrechtsprechung machen stattgebende gerichtliche Entscheidungen indessen nur einen verschwindend geringen Anteil aus (wobei man gerade den Gerichten keineswegs den Vorwurf restriktiver Rechtsanwen-

dung machen kann). – Sehr hilfreich und durchweg gründlich recherchiert ist die alphabetische Sammlung und Erläuterung asylrechtlicher Begriffe. Als besonders gut gelungen kann hier die Dokumentation zu den Stichwörtern Kriegsdienstverweigerung, Palastinenser, politische Verfolgung und Republikflucht bezeichnet werden. Beachtlich und in dieser Klarheit und Eindeutigkeit nicht überall zu lesen (vielleicht aber auch resignativ kritisch?) ist der Satz (S. 379): „Kurden aus der Türkei haben keine Aussichten auf Anerkennung.“ – In aller Kürze aber dennoch folgende kritische Anmerkungen: Armenrecht (S. 232/233): Das jetzt geltende Prozeßkostenhilferecht vermittelt auch Ausländern unmittelbare Ansprüche, ohne daß es auf die Verbürgung der Gegenseitigkeit noch ankäme. – Beweisanforderung (S. 275/276): Das Verwaltungsgericht Köln verlangt von Asylbewerbern keineswegs die „Erschütterung des vom Gericht bereits gefaßten Vorurteils“. Es stellt lediglich, gegründet auf typische Geschehensabläufe, Erfahrungssätze auf. Dies ist verfahrensrechtlich unbedenklich. Die Position des wahrhaft politisch Verfolgten wird dadurch prinzipiell nicht verschlechtert. Bedenken können sich allenfalls aus dem Inhalt eines Erfahrungssatzes ergeben, nämlich dann, wenn das Gericht einen Geschehensablauf für „erfahrungssatzfähig“ hält, der tatsächlich dafür nicht geeignet erscheint. – Kontingentflüchtlinge (S. 355): Eine „Aushöhlung des verfassungskräftigen Asylrechts“ (S. 359) ist nicht erkennbar. Die Aufnahme der Kontingentflüchtlinge ist eine andere, nämlich im Ermessen stehende Form der Asylgewährung. Der Rechtsanspruch aus Art. 16 GG, § 28 AuslG wird dadurch nicht berührt. – Sammellager (S. 476): Die Regelung des § 40 AuslG, wonach für Asylbegehrende grundsätzlich der Lageraufenthalt vorgesehen ist, hat keineswegs nur repressiven, sondern durchaus auch begünstigenden, nämlich „aufenthaltgestattenden“ Charakter. Der Vorwurf von *Marx*, Baden-Württemberg habe „in äußerst inhumaner Weise“ Sammellager eingerichtet, kann deshalb in dieser Allgemeinheit nicht aufrechterhalten werden. Die äußeren Bedingungen des Lageraufenthalts sind eine andere Frage. Hier mag es noch einiges zu tun geben. – Wiederaufnahme (S. 524): *Marx* problematisiert, wo es nichts zu problematisieren gibt. § 36 AuslG gilt auch für den Fall des Abschlusses des Anerkennungsverfahrens durch gerichtliche Entscheidung, und zwar bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Revisions- oder im Revisionszulassungs-

verfahren: §§ 578 ff. ZPO sind in diesem Zusammenhang überhaupt nicht einschlägig (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 20. 11. 1980 – A 12 S 22/80 –). Die Dokumentation des Stichworts Rechtsmißbrauch ist, weil sie, abgesehen von OVG Berlin (Nr 24, S. 444), ausschließlich Erstanträge, nicht aber die Problematik im Zusammenhang mit den Zweit- und den Wiederaufnahmeanträgen (vgl. dazu nunmehr BVerfG, Beschl. vom 30. 6. 1981 – 1 BvR 561/81 (und 23 weitere – VBIBW 1981, 287) umfaßt, durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. 2. 1981 – 1 BvR 413, 768 und 820/80 –) obsolet geworden. – Alles dieses mindert den Wert der Veröffentlichung in keiner Weise. *Marx* hat hier ein nur schwer übersehbares Material systematisch geordnet und kritisch verarbeitet. Das Buch gehört zum unentbehrlichen Handwerkszeug desjenigen, der mit Asylrecht befaßt ist.

*Dr. Detlef Heise, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgerichtshof, Mannheim*



# CARL HEYMANNS VERLAG KG

Rechts- und staatswissenschaftliche Verlagsbuchhandlung

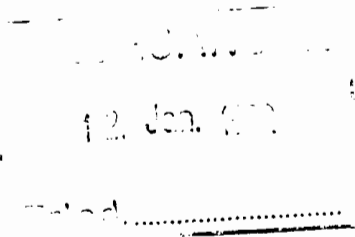
Carl Heymanns Verlag KG · Gerconstraße 18-32 · 5000 Köln 1

Nomos

Verlagsgesellschaft mbH

Postfach 610

7570 Baden - Baden



## BESPRECHUNG

Werk

**Ausländergesetz**

Tag

6.1.82 hs

Zeitschrift

**Deutsches Verwaltungsblatt**

Jahrgang/Band

96

Nummer

23/81

*Zwei Belege der Besprechung Ihres Verlagswerks erlaube ich mir hiermit zu übersenden. Mit verbindlichen Empfehlungen*

**CARL HEYMANNS VERLAG KG**

**Reinhard Marx: Ausländergesetz. 2. Auflage.** Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1981. 557 S.

Durch zahlreiche Publikationen hat sich Reinhard Marx, der zu den führenden Männern von amnesty international gehört, auch große wissenschaftliche Verdienste im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts erworben. Obwohl er naturgemäß die Probleme aus dem Blickwinkel des Praktikers sieht und die Texte

erster Linie für den Praktiker zusammenstellt und kommentiert, gelingt es ihm doch gleichzeitig, auch die rechtsdogmatischen Fragen herauszuarbeiten und in die entsprechenden größeren Zusammenhänge hineinzustellen. Die 2. Auflage der besonders verdienstvollen Sammlung und Bearbeitung von Rechtsvorschriften und Entscheidungen aus dem Bereich des Asylrechts stellt diese Fähigkeit erneut unter Beweis. Der Titel »Ausländergesetz« ist allerdings insofern irreführend, als nur ein Teil des Ausländergesetzes – vor allem die §§ 23 ff., aber auch andere relevante Vorschriften, wie § 14 AuslG – und die dazugehörigen Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften erläutert werden. Der Text des Ausländergesetzes kommt jedoch ebenso wie die sonst schwer zugängliche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes und die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in vollem Wortlaut zum Abdruck. Dasselbe gilt für die Flüchtlingskonvention von 1951 und deren Anhang sowie das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus. Andere Texte, wie z. B. die Europäische Menschenrechtskonvention mit Zusatzprotokollen und die Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen, sind auszugsweise wiedergegeben.

Die Kommentierung ist nicht nach den Paragraphen bzw. Artikeln der Gesetze und Abkommen gegliedert, sondern nach Stichworten, angefangen von der Abschiebung bis zum Stichwort »Zuständigkeit«, das sich seinerseits nach den verschiedenen Verfahrensarten (Auslieferungsrecht, Abschiebungsverfahren, Asylverfahren) untergliedert. Die rund 200 Stichworte sind mit großer Sachkenntnis ausgewählt; ihre Kommentierung beginnt jeweils mit einer kurzen Einführung und führt in sorgfältiger, auch didaktisch kluger Gliederung zu allen Einzel-

problemen hin, zu denen jeweils die gesamte Rechtsprechung bis zum 2. 7. 1980 (der Beschluß des BVerfG von diesem Datum wurde eigens in einem Anhang berücksichtigt) in übersichtlicher Weise dargestellt wird. Die Verbindungslinien zu angrenzenden Problemen werden durch entsprechende Hinweise aufgezeigt. So ist ein absolut zuverlässiges und in Wissenschaft und Praxis gut verwertbares Nachschlagewerk entstanden. Die 2. Auflage berücksichtigt unter anderem auch die Zweite Asylbeschleunigungsnovelle vom Sommer 1980 und das Kontingentflüchtlingsgesetz.

Prof. Dr. O. Kimminich, Regensburg